



## Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

Bundestags-Drucksache: 21/3192

Bundesrats-Drucksache: 560/25

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 9. Sitzung am 17. Dezember 2025 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (BT- Drs. 21/3192) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Resolution der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ dient.

Indem der Entwurf europarechtliche Regelungen für die Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren in die deutsche Rechtsordnung einführt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.a, die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die direkte Abfrage von elektronischen Beweisdaten durch Strafverfolgungsbehörden bei den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste in einem anderen Mitgliedstaat regelt. Der Entwurf stärkt damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dies führt zu einer Verbesserung sowohl der nationalen als auch der europaweiten Kriminalitätsbekämpfung und erhöht die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa.



Indem der Entwurf die Gewährung von Amtshilfe des Bundesamts für Justiz gegenüber den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten unter anderem bei der Übermittlung von Informationen zu den Adressaten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten regelt, leistet er außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.“

**Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem die einschlägigen globalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung sowie die nationalen Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie herausgestellt.

Die Regelungen des Gesetzesvorhabens sollen auf die Zielerreichung des SDG 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“ und auf die Zielvorgaben (16.6 „Effektive und transparente Institutionen“ und 16.a „Institutionen zur Bekämpfung von Gewalt, Terrorismus und Kriminalität stärken“ der UN-Agenda 2030 hinwirken.

In der Umsetzung der UN-Agenda 2030 ist das SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institution“ sowie die Leitprinzipien „(1) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie betroffen.

**Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.**

Berlin, 17. Dezember 2025

Volker Mayer-Lay, MdB  
Berichterstatter

Rainer Groß, MdB  
Berichterstatter